

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 15. November 2002

27. Band Nr. 144

Verwaltungsvereinbarung der Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug über die Organisation und die Zusammenarbeit im Rahmen des Kontrolldienstes im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises und der Label

vom 9. Juli 2002

*Die Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug
vereinbaren:*

Art. 1

Gegenstand

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt die Organisation, die Zusammenarbeit und den Vollzug des Auflagen- und Qualitätskontrolldienstes im Bereich des ökologischen Leistungsnachweises und der Label.

Art. 2

Errichtung eines gemeinsamen Kontrolldienstes

¹ Die Kantone Schwyz, Nidwalden und Zug errichten einen gemeinsamen Kontrolldienst und lassen diesen akkreditieren, nachfolgend KD SNZ genannt.

² Sie stellen das notwendige Personal für die Organisations- und Kontrollaufgaben frei.

³ Die Leiter der jeweiligen Landwirtschaftsämter vertreten ihren Kanton im Leitungsgremium des KD SNZ.

Art. 3

Grundsätzliche Aufgaben des Kontrolldienstes

¹ Der KD SNZ führt die gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nötigen Kontrollen durch, fasst die einzelnen kantonalen ökologischen Leistungsnachweis- und Labelkontrollen zusammen, organisiert eine umfassende Aus- und Weiterbildung der mitwirkenden Fachleute und stellt eine einheitliche, fachlich und sozial kompetente Kontrolle sicher.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausbildung und Einsatz der Kontrolleurinnen/Kontrolleure;
- b) Vereinheitlichung der Kontrolldossiers und Aktualisierung der Kontrollhandbücher;
- c) Kontrollen des ökologischen Leistungsnachweises;
- d) Bescheinigung der Erfüllung von Labelanforderungen;
- e) Mitteilung über die einzelbetriebliche Kontrolltätigkeit.

³ Der KD SNZ kann zusätzliche Kontrollaufgaben übernehmen.

Art. 4

Operative Umsetzung

¹ Das Leitungsgremium erlässt das für die operative Umsetzung dieser Vereinbarung nötige Reglement.

² Das Reglement umfasst insbesondere:

- a) den detaillierten Auftrag;
- b) die Organisation;
- c) die Verfahrensabläufe;
- d) die Ressourcen;
- e) die Finanzierung, soweit nicht durch diese Verwaltungsvereinbarung geregelt;
- f) die Aus- und Weiterbildung.

Art. 5

Finanzierung

Die Kosten für den Betrieb des KD SNZ, die den Kantonen nicht direkt zugeschrieben werden können (Geschäftsführerin/Geschäftsführer, QS-Verantwortliche/QS-Verantwortlicher, Kantonsverantwortliche), werden von den Kantonen zu gleichen Teilen getragen.

Art. 6

Geltungsdauer

Die Verwaltungsvereinbarung ist auf vier Jahre befristet. Die Parteien verhandeln rechtzeitig über eine allfällige Weiterführung der Verwaltungsvereinbarung.

Art. 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt auf den 1. September 2002 in Kraft.

Schwyz, 4. September 2002

Für den Kanton Schwyz:
Werner Inderbitzin, Regierungsrat

Stans, 31. August 2002

Für den Kanton Nidwalden:
Lisbeth Gabriel, Regierungsrätin

Zug, 28. August 2002

Für den Kanton Zug:
Robert Bisig, Regierungsrat